

Plädoyer für das „A“ Audio-Gedanken

Von Walter Schwab

Am 6. Juli 2020 starb Ennio Morricone mit 91 Jahren. Der Name mag vielen unbekannt sein, aber seine Werke sind es garantiert nicht. Morricone hat wie kaum jemand zuvor die Musik vom Nebenschauplatz ins Rampenlicht der Filmindustrie geführt. Seine Kompositionen ergänzten nicht den Fluss der Bilder, sie umschlangen ihn förmlich und führten ihn fast opernmäßig.

Neben voluminösen Klangbildern ist vor allem die kurze Sequenz unvergessen, die Charles Bronson unter der Regie von Sergio Leone seiner Mundharmonika entlockte und die zu einem Meilenstein der Filmmusik wurde.

Der „Soundtrack“ ist heute nicht nur

„Musikuntermalung“, er ist die „Seele eines Films“, wie Quentin Tarantino es ausdrückte. Oder wie eine stampfende Lokomotive, die den Zuschauer nicht mehr davonkommen lässt.

Es wäre anmaßend, solche Hollywood-Produktionen mit unseren Kurzschauen zu vergleichen, aber auch jede noch so kleine AV-Produktion lebt – wie der Name schon sagt – vom *Zusammenspiel von Audio und Vision*, vom Hören und Sehen.

Als Fotograf unterliegt man schnell der irrigen Annahme, die Bilder seien das wesentliche Element unserer AV-Tätigkeit und die Musik eine kleine Zugabe, die möglichst nichts kosten darf. Natürlich werden Fotos durch ihre konkreten Inhalte bewusster wahrgenommen. Der Zuschauer erkennt Details und bewertet die Bilder. Der Zuschauer kann aber auch gelangweilt die Augen schließen. Die einzelnen Motive sind nur wenige Sekunden sichtbar und werden mit Ausnahme der sehr guten und sehr schlechten Bilder – inklusive der dritten – wohl bald vergessen.

Der Ton dagegen schafft Atmosphäre und öffnet das Unterbewusstsein für Emotionen. Er

lenkt die Zuschauer, er hält sie gefangen und verhindert das gedankliche Abschweifen. Die Musik wirkt langsam und beständig und bildet als Rückgrat auch die Struktur der AV-Schau. Der richtige Mix aus Musik und Geräuschen haucht einer stummen Bilderfolge Faszination und Leben ein. Im Gegensatz zu Bildern lassen sich die akustischen Reize nicht ausblenden. Das Ohr kann sie nicht ignorieren und jeder Zuhörer ist ihnen im dunklen Vorführraum lange und schutzlos ausgeliefert. Wohl dem, der das zu nutzen weiß!

Es gibt kein einfaches Rezept für die richtige Klangmischung. Es gibt nicht einmal eines für die „richtige“ Musik. Wenn aber die Musikfrage so bedeutend ist, und – von intuitiven Eingebungen mal abgesehen – selten eine eindeutige Antwort vorliegt, wird die komplexe Auseinandersetzung mit der AV-Idee und dem geeigneten Klangkörper für die Entfaltung dieser Idee umso wichtiger. Mit der Randbedingung, dass er ja Autor und Zuschauer gleichermaßen faszinieren soll.

Die Lösung – und es gibt immer mehr als eine – fällt nicht vom Himmel, sondern ist eine kreative Entscheidung. Eine durchdachte und bewusste Entscheidung. Und eine frühe, denn die Musik ist Leitfaden und Zeitgeber einer Schau und lässt sich später nicht einfach austauschen.

Auf dem mühseligen Pfad zum finalen Audioteil unserer Schau gibt es nur wenige Wegweiser. Ein paar Stolpersteine bei der Musikauswahl lassen sich aber umgehen:

- Vermeiden Sie Ihre Lieblingslieder, denn die sind zunächst nur Ihre eigenen Lieb-



linge!

- Vermeiden Sie aktuelle Stücke, denn die sind in Kürze abgedroschen!
- Vermeiden Sie bekannte Stücke, denn die sind schon mit Emotionen belegt!
- Vermeiden Sie Gesangsstücke, denn die liefern oft absurde Aussagen zum Bild!
- Vermeiden Sie „neutrale“ Musik, denn die klingt wie ein liebloser Abgesang!
- Im Übrigen: GEMA-frei und kostenlos und gut – gibt es nicht!
- Und ganz wichtig: Entscheiden Sie sich im Zweifel für das Unkonventionelle und Mutige!

Ennio Morricone erhielt als letzte große Auszeichnung einen Oskar für seine Klangbilder zu Tarantinos „The Hateful Eight“. Aber auch zahlreiche andere Komponisten schaffen beeindruckende Soundtracks und demonstrieren immer wieder: Erst die intensive Verschmelzung von Bild und Ton schafft große Leinwandgeschichten als berauschendes Erlebnis für Auge und Ohr. Und das gilt im Hollywood-Business genauso wie für Kurzschauen im AV-Dialog!



Erfahrungen einer Musik-Suche

Another World

Von Walter Schwab

Für einen Fotografen ist das weite Feld der *Bild-Rechte* mit all seinen Facetten schon nicht einfach zu durchschauen. Geht es um *Musik-Rechte*, ist er naturgemäß völlig überfordert. Als AV-Mensch spielt er mit beiden Medien und kombiniert in der Regel seine eigenen Bilder mit fremder Musik. Um kein böses Erwachen zu erleben, ist eine Beschäftigung mit den komplexen Musikrechten und den juristischen Fallstricken absolut empfehlenswert.

Für viele ist *GEMA* ein Reizwort und *GEMA-frei* das Zauberwort. Meine erste *GEMA-freie* Musik zur Bildvertonung war ein spontaner Gelegenheitskauf im Computershop. Eine CD mit – kann man nicht anders ausdrücken – Synthesizer-Gedudel, das sich auch mit viel gutem Willen nicht besserte und viele Vorurteile über *GEMA-freie* Musik bestätigte.

Freunde empfahlen als positives Beispiel das Highland Musikarchiv und ich erwarb zwei DVDs zur Vertonung eines Nepal-Vortrages. Zwischen interessanten Tracks, Loops, Jingles und Backgrounds suchte ich ein Stück für eine Verbrennungs-Szene am heiligen Fluss Bagmati. Es sollte eine beruhigende Mystik vermitteln, und ich fand auch eins, glaubte ich. Mittlerweile ist



es wieder aus dem Wings-Medienpool verschwunden. Die Klänge haben die Bilder zwar musikalisch begleitet, aber gefühlt etwas lieblos, ohne die gewünschte Atmosphäre zu schaffen.

Gute und *GEMA-freie* und preisgünstige Sorglos-Musik zu finden ist nicht einfach! Also doch im CD-Regal suchen oder zu Dateien greifen, die als eigenständige Musikstücke statt als Hintergrundmusik komponiert wurden? Meine Traum-Melodien für das Vortragsthema waren der Soundtrack zum Film „Himalaya“ von Eric Valli und ein paar Sachen von Herbert Pixner. Also habe ich mich mit der oft gescholtenen *GEMA* beschäftigt – so kompliziert und teuer kann es doch nicht sein!

Stimmt, ist es auch nicht,



sie entpuppte sich sogar eher als Papier-tiger. Die eigentlichen Schwierigkeiten lagen woanders, doch dazu später. Zunächst schauen wir auf die *GEMA* und suchen den Tarif für eine AV-Schau oder für einen Multivisions-Vortrag.

Die *GEMA* und ihr Tarif T

Die *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte* (*GEMA*) ist ein Zusammenschluss von Komponisten, Textdichtern und Verlagen, die natürlicherweise auch von ihren Werken profitieren wollen. Das ist ohne Organisation kaum machbar. Die *GEMA* ist eine Verwertungsgesellschaft, manche sagen Inkassounternehmen, und in Deutschland für die Nutzung weltweiter Urheberrechte zuständig. In Österreich heißt das Pendant AKM (Autoren – Komponisten – Musikverleger) und in der Schweiz SUISA.

Die Ausschüttungen an die Mitglieder und Urheber erfolgen nach einem komplizierten Verteilungsschlüssel. Vieles wird

pauschal geregelt, weil für exakte Zuordnungen sehr oft der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen würde. Das erklärt, warum bei einigen Tarifen keine Titelliste vorgelegt werden muss.

Lange Zeit gab es keinen klaren Tarif speziell für vertonte Dia-Schauen oder AV-Produktionen. Heute gilt dafür der überarbeitete „Tarif T für einzelne Film-Vorführungen – Tarif für die Wiedergabe von Werken des *GEMA*-Repertoires bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen, außerhalb von Filmtheatern.“

Einige Details darin sehen so aus:

- Die *GEMA*-Gebühren betragen 1,25% des Nettokartenumsatzes.
- Die Mindestsätze liegen bei 24,70€ (bei bis zu 150 Personen), 49,40€ (bis zu 300) usw., in Schritten von 24,70€/150 Personen.
- Dazu kommen 7% MwSt., abzüglich 15%, wenn es sich um religiöse, kulturelle oder soziale Zwecke handelt.



- Die Veranstaltung wird vom Veranstalter mit voraussichtlicher Besucherzahl vorab an die GEMA gemeldet.
- Eine Titelliste ist nicht erforderlich (nur bei Live-Musik).
- Eine Übertragung aus dem Veranstaltungs-Raum heraus ist nicht erlaubt.

Wohlgemerkt, es geht immer um öffentliche Aufführungen. Bei privaten oder vereinsintern vorgeführten AV-Schauen spielt die GEMA keine Rolle. Was öffentlich bedeutet, wird im §15 Abs. 3 UrhG definiert und leider sehr weit gefasst. Danach ist eine Vereinsveranstaltung bereits öffentlich und damit anzuzeigen, wenn Freunde oder Angehörige von Vereinsmitgliedern daran teilnehmen.

Aber erstaunlich! Diese Gebühren haufen niemanden um. Warum also die Aufregung?

Der Urheber und sein Recht

Beim Weiterlesen im Tarifblatt fand ich unter Punkt II/5: „Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshows u.ä. Vorführun-

gen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist“.

Seltsam, zahlt man die GEMA-Gebühr nicht genau für dieses Recht zur Verwendung? Eine freundliche Dame der GEMA klärte mich auf: Die Gebühren gelten dann, wenn die Musikstücke *normal* in der Öffentlichkeit gespielt werden. Aber nicht, wenn die Musik als Teil eines anderen Werkes vereinnahmt, sozusagen zum eigenen Vorteil zweckentfremdet wird. Egal ob für einen Werbefilm fürs Fernsehen oder für einen Bildervortrag im Gemeindesaal. Für diese Nutzung ist die Einwilligung der Urheber einzuholen, also der Komponisten und Texter, die meist einem Musikverlag angeschlossen sind. Man kontaktiert sie direkt, oder die GEMA vermittelt. Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar und gehört immer und automatisch dem Schöpfer des Werkes. Das gilt übrigens genauso für Fotografien (das UrhG spricht im §2 von Lichtbildwerken). Was gegen Gebühr oder kostenlos übertragen werden kann, sind nur die Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

Gut, verstehe ich! Also habe ich auf die Himalaya-Soundtrack-CD geschaut und beim Musikverlag Peermusic des Komponisten Bruno Coulais angefragt, ob ich die Musik (vielleicht kostenlos?) für eine Benefizveranstaltung für die Erdbebenopfer in Nepal einsetzen könnte. Die schnelle Antwort: „Kostenlose Genehmigungen können wir generell leider nicht erteilen. Eine ungefähre Lizenzsumme kann ich Ihnen erst nennen, wenn mir alle Angaben zur gewünschten Nutzung vorliegen. Unsere Mindestlizenz liegt bei 500 € zzgl. MwSt. je Werk.“

Herbert Pixner erlaubte übrigens die kostenlose Nutzung seiner Stücke. Herzlich-

chen Dank! Der Vortrag und die Spenden waren ein schöner Erfolg.

Das Recht an der fertigen Tonaufnahme

Aber die Rechtesituation ist weit komplexer: Neben den Urhebern gibt es Musiker, das Tonstudio und die Tonträgerfirma (Plattenfirma/Label), die aus der geistigen Komposition (Noten und Text) die fertige Aufnahme einspielen, abmischen und das fertige Musikstück zum Download oder auf CD verkaufen. An ihrer kreativen Arbeit besitzen sie ebenfalls ein Recht, das sogenannte Leistungsschutzrecht. Auch das muss für weitere Einsätze der Aufnahme (z. B. in einem Film) lizenziert werden. Analog zur GEMA (für die Urheber) übernimmt die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) diese Verwertung für die angeschlossenen Musiker, Künstler und Tonträgerhersteller. Große Labels vermarkten es meist selbst.

Also muss ich nun neben dem Urheber auch beim Label bzw. stellvertretend bei der GVL anfragen, um eine fertige Aufnahme für meine AV-Schau zu nutzen? Wäre logisch, aber die Antworten darauf waren ganz verschieden. Laut GEMA ist das nicht nötig, laut Plattenfirma/Label schon (gut, die wollen ja auch Geld verdienen), laut GVL-Telefonat muss das im Einzelfall geklärt werden, dazu bitte alles detailliert auflisten und schriftlich anfragen. Ich hab's nicht wirklich verstanden, viele andere aber wohl auch nicht!

GEMA-frei und alle Rechte aus einer Hand

Auf einer Tagung der GBV (Gesellschaft für Bild und Vortrag e.V.) mit Michael Martin und anderen Akteuren der Vortragsszene



waren sich selbst diese Profis über die korrekte Handhabung der diversen Musikrechte uneins. Daher lassen sich viele Vortragskünstler eigene Musik komponieren und aufnehmen, und das ist oft nicht so teuer wie zunächst vermutet. Am einfachsten ist es, man gibt ein Musikstück vor, und der Komponist/Produzent erstellt ein ähnliches, aber GEMA-freies. Das nennt man *Soundalikes*, aber die Grenze zum verbotenen Plagiat ist manchmal gefährlich nahe. Funktioniert es, ist man definitiv aus dem Schneider! Selber trommeln und auf der Gitarre klampfen ist natürlich ebenso möglich (eigene Stücke wohlgemerkt, sonst muss ich trotzdem den Urheber fragen und die GEMA zahlen), doch das sollte wenigen vorbehalten bleiben!

Wem Auftrags-Kompositionen zu aufwändig erscheinen, versucht es dann doch mit GEMA-freier Musik von der Stange. Die gibt's im Internet wie Sand am Meer. Theoretisch! Praktisch gestaltet es sich wie die legendäre Suche nach der Nadel im Heuhaufen. Allein 240.000 Titel bietet die Firma Jamendo – klingt imposant, aber ist es hilfreich?

Lieber Klasse statt Masse und bei kleineren Anbietern reinschauen. Für einen

Zweiminuten-Trailer zu meiner Nepal-Multivisions-Show bin ich zum Beispiel auf Terrasound.de gestoßen und dort nach einigem Probehören auf das Stück *Another World*. Wirklich – es gibt Stücke, da ist nicht nur der Name Programm, sondern schon beim ersten Hören scheinen Bilder und Klänge wie füreinander gemacht. Bei *Another World* war mir sofort klar: Genau das ist es!

Zu den unterschiedlichen Lizenzen und Kosten brachte ein Anruf beim Komponisten und Produzenten Dag Reinbott in Berlin ein nettes Gespräch und Klarheit. 65 Euro überwiesen, Musikstück heruntergeladen, und jetzt steht der Nepal-Trailer genau mit dieser Musik auf YouTube, auch auf dem AV-Dialog-Kanal, auf Vimeo, ich kann den Trailer überall und jederzeit veröffentlichen und nutze das Stück im Live-Vortrag. Ich bin absolut zufrieden und liebe diesen Sound noch immer.

Ähnlich froh bin ich über ein Stück von Audioagency.de im Trailer für einen Ecuador-Vortrag. Und das Highland Musikarchiv kam mittlerweile auch zum Zug!

Resümee

Das Problem für AV-Produzenten liegt nicht bei der GEMA, sondern bei den Musikrechten an Komposition (Urheberrecht) und produzierter Tonaufnahme (Leistungsschutzrecht). Die überschaubaren GEMA-Beiträge und die Anmeldungen müssen ohnehin vom Veranstalter erledigt werden.

Komponisten und Produzenten der sogenannten GEMA-freien Musik gehören nicht der GEMA an, die daher kein Verwertungsrecht besitzt und keine Gebühren verlangen kann. GEMA-frei bedeutet nicht Lizenz-frei, aber eine von der Verwendung



abhängige Rundum-Lizenz lässt sich durch einmaligen Kauf erlangen. Alle Nutzungsrechte an Komposition und Aufnahme werden dabei von einem einzigen Dienstleister direkt an den Nutzer verkauft. Das ist die beste Lösung – und damit ist die Kuh vom Eis!

Neben dem Musik-Download erhält der Käufer ein Nutzungs- oder GEMA-Freistellungszertifikat, das sorgfältig aufbewahrt werden sollte. Ohne diesen Beleg sind Streitereien wegen der sogenannten GEMA-Vermutung vorprogrammiert, nach der jede Musik erstmal automatisch zum Repertoire der GEMA gehört. So ist das nun mal bei Monopol-Gesellschaften!

Oder so

Viele lassen einfach mal fünf gerade sein und vertrauen der Weisheit „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Das kann erfahrungsgemäß lange Zeit problemlos und gut laufen. Aber es bleibt ein Risiko, mit nichtlizenzierten Musikwerken in die Öffentlichkeit zu gehen. Der Hobby-Status des Machers oder nichtkommerzielle Zwecke der Aufführung sind in keinem Fall ein Freifahrtschein. □